

Auf Grund der Art.5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Marktbreit – nachstehend als Gemeinde bezeichnet – folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 15.07.1982 Nr. III/3 – 863 genehmigte:

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

Mit Wirkung vom 01.07.1983; 1. Änderungssatzung vom 02.05.1983; mit Wirkung vom 01.01.1986; 2. Änderungssatzung vom 20.02.1986; mit Wirkung vom 01.01.1988; 3. Änderungssatzung vom 11.11.1987; mit Wirkung vom 07.05.1987; 4. Änderungssatzung vom 04.10.1990; mit Wirkung vom 01.04.1991; 5. Änderungssatzung vom 30.04.1991; mit Wirkung vom 01.01.1992; 6. Änderungssatzung vom 17.12.1991; mit Wirkung vom 01.01.1994; 7. Änderungssatzung vom 19.10.1993; mit Wirkung vom 01.01.1996; 8. Änderungssatzung vom 19.12.1995; mit Wirkung vom 01.01.1998; 9. Änderungssatzung vom 08.10.1997; mit Wirkung vom 01.02.1998; 10. Änderungssatzung vom 13.01.1998; mit Wirkung vom 12.08.2000; 11. Änderungssatzung vom 19.07.2001; mit Wirkung vom 01.01.2002; 12. Änderungssatzung vom 26.11.2001; mit Wirkung vom 01.01.2002; 12. Änderungssatzung vom 26.11.2001;

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

*§ 3 Abs. 2 i.d.F.d. 1. Änderungssatzung v. 02.05.1983 mit Wirkung vom 01.07.1983  
Fassung vom 20.7.1982:*

*Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld, sobald die Gemeinde vom Abschluss dieser Maßnahme Kenntnis erhält.*

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, so weit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen. (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn

und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

*§ 5 Abs 2 i. d. F.d. 3. Änderungssatzung vom 11.11.1987 m. W.v. 01.01.1988*

*Fassung vom 20.07.1982:*

*(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, so weit sie ausgebaut sind. Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und so weit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.*

*Fassung vom 02.05.1983:*

*Die Geschossfläche ist nach den Ausmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, so weit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und so weit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.*

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für dieses Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

Die Sätze 2 und 3 gelten für die Grundstücke im Ortsteil Gnodstadt, für die bereits nach

der Satzung der ehemaligen Gemeinde Gnodstadt vom 03.08.1976 die Beitragspflicht entstanden ist, nur insoweit, als die tatsächliche, die zulässige Geschossfläche überschreitet.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche netto € 0,95  
b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche netto € 2,86

*§ 6 i.d.F.d. 11. Änderungssatzung vom 19.07.2001 mit Wirkung vom 12.08.2000.*

*Fassung vom 20.7.1982:*

*(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 40 vom Hundert nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 60 vom Hundert nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.*

*(2) Der Beitrag beträgt*

- |   |                 |
|---|-----------------|
| <i>a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche</i> | <i>DM 1,35</i>  |
| <i>b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche</i>    | <i>DM 4,00.</i> |

*Fassung vom 04.10.1990:*

*Der Beitrag beträgt:*

- |   |                |
|---|----------------|
| <i>a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche</i> | <i>DM 1,85</i> |
| <i>b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche</i>    | <i>DM 5,60</i> |

*Fassung vom 13.01.1998:*

*Der Beitrag beträgt*

- |                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| <i>a) .....</i>                    |                 |
| <i>einschl. der gesetzl. MWSt.</i> | <i>DM 1,98</i>  |
| <i>b) .....</i>                    |                 |
| <i>einschl. der gesetzl. MWSt.</i> | <i>DM 5,99.</i> |

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse (Art 9 KAG) sind, so weit diese nicht nach § 1 Abs. 3 des gem. § 26 Abs. 2 WAS weitergeltenden bisherigen Ortsrechts Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

### § 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. So weit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nenngröße (QN)

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	netto € 24,00/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	netto € 36,00/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	netto € 48,00/Jahr

bis 20 m <sup>3</sup> /h	netto € 90,00/Jahr
über 20 m <sup>3</sup> /h	netto € 120,00/Jahr

§ 9 a Abs. 2 i. d. F. d. 10. Änderungssatzung vom 13.01.1998

Fassung mit Wirkung vom 01.07.1982:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße (QN)

bis 5 m<sup>3</sup>/h DM 18,00 / Jahr

bis 10 m<sup>3</sup>/h DM 27,00 / Jahr

bis 20 m<sup>3</sup>/h DM 39,00 / Jahr

bis 30 m<sup>3</sup>/h DM 57,00 / Jahr

über 30 m<sup>3</sup>/h DM 87,00 / Jahr

Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.12.1995 mit Wirkung vom 01.01.1996:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nenngröße (QN)

bis 2,5 cbm/h DM 36,00/Jahr,

bis 6 cbm/h DM 54,00/Jahr,

bis 10 cbm/h DM 78,00/Jahr,

bis 20 cbm/h DM 140,00/Jahr und

über 20 cbm/h DM 174,00/Jahr.

Fassung der 9. Änderungssatzung vom 08.10.1997 mit Wirkung vom 01.01.1998:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nenngröße (QN)

bis 2,5 cbm/h DM 48,00 / Jahr,

bis 6 cbm/h DM 72,00 / Jahr

bis 10 cbm/h DM 96,00 / Jahr,

bis 20 cbm/h DM 180,00 / Jahr und

über 20 cbm/h DM 240,00 / Jahr“

## § 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt netto €2,45 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 3 i.d.F.d. 10. Änderungssatzung vom 13.01.1998 mit Wirkung vom 01.02.1998

Fassung vom 20.07.1982:

(3) Die Gebühr beträgt DM 1,10 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Fassung vom 2.05.1983:

(3) Die Gebühr beträgt DM 1,40 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Fassung vom 20.02.1986:

(3) Die Gebühr beträgt DM 2,00 pro Kubikmeter entnommenen Wassers

Fassung vom 11.11.1987

(3) Die Gebühr beträgt DM 2,45 pro Kubikmeter entnommenen Wassers

Fassung vom 30.04.1991

(3) Die Gebühr beträgt DM 3,00 pro Kubikmeter entnommenen Wasser

Fassung vom 17.12.1991

(3) Die Gebühr beträgt DM 3,60 pro Kubikmeter entnommenen Wassers

Fassung vom 19.10.1993

(3) Die Gebühr beträgt DM 3,90 pro Kubikmeter entnommenen Wassers

Fassung vom 19.12.1995

(3) Die Gebühr beträgt DM 4,15 pro Kubikmeter entnommenen Wassers

Fassung vom 08.10.1997

(3) Die Gebühr beträgt DM 5,00 pro Kubikmeter entnommenen Wassers

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 11 Abs.2 Satz2 i.d.F.d 1. Änderungssatzung vom 02.05.1983: Klammerzusatz in Satz 2 (§ 9a Abs. 2) wird gestrichen.

## § 12

### Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 13

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zweimonatlich Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung den Jahresgesamtverbrauches fest.

§13 Abs. 2 i.d.F.d. 8. Änderungssatzung vom 19.12.1995 mit Wirkung vom 01.01.1996:

Fassung §13 Abs 2 Satz 1 vom 20.7.1982:

(3) Auf die Gebührenschild sind zweimonatlich Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

## § 14

### Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 15

### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## § 16

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Beitrags- u. Gebührenschildsatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Marktbreit vom 02.12.1975 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.12.1977 und die Beitrags- und Gebührenschildsatzung zur Wasserabgabesatzung der früheren Gemeinde Gnodstadt vom 03.08.1976 außer Kraft.

Marktbreit, 20.07.1982

STADT MARKTBREIT

Schubert, Erster Bürgermeister

